

Intelligenz- und Wochenblatt

Für Frankenberg mit Sachsenberg und Umgegend

Nr 32

Mittwoch, den 5. Juli

1848.

Bekanntmachung

Künftigen Sonnabend, den 9. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr, sollen auf hiesigem Rathhause die Gegenstände im Freiplatz in mehreren Partien, der Straßenröhren an der Freiburger und Altenhainer Straße, sowie das Schiff in dem Muth- und Bogenschützengewehr gegen Meistgebot verkauft werden, wozu hiemit öffentlich bekannt gemacht wird und wozu alle Erziehungslustige eingeladen werden.

Das Verzeichnis der abgetakelten und nummerirten Partien ist im hiesigen Rathhause ausgehängen und daselbst einzusehen.

Frankenberg, den 29. Juni 1848.

Der Rath daselbst.

W. Rögler.

Auctions-Bekanntmachung

Nächstkünftigen

31. Juli 1848

und nach Befinden des folgenden Tages von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sollen im hiesigen Amtshause verschiedene Haus- und Wirtschaftsgeschäfte, dann Kleider, Wäsche, Betten, auch Schuhwerk, ferner ein Radelosen mit Maschinen, so wie auch zum Gebrauch bei Handmahlmühlen 17 Sandsteine, theils in runder, theils in Würzelform, gegen sofortige Bezahlung in Münzsorten nach dem Bierhütthausfuß, an den Meistbietenden verkauft werden, was mit dem Bemerkten, daß ein Verzeichnis der zu versteigernden Gegenstände im hiesigen Amtshause ausgehängen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, den 4. Juli 1848.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Senfel.

Dietrich.

Bekanntmachung

In soweit der Seite 241. des diesjährigen Intelligenz- und Wochenblatts für Frankenberg mit Sachsenburg abgedruckte, mit „Ein Theil der Bedauernden“ unterzeichnete anonyme Aufsatz, als dessen Verfasser der Handarbeiter Friedrich Kanst und Häusler Carl Sötelieb Krumbiegel in Dittersbach bekannt, gegen den Commandanten der Dittersbacher Communalgarde gerichtet war, und auf des Letzteren Antrag Beide zur Verantwortung gezogen worden und es hat die unterzeichnete Behörde, sowohl Kanst, als Krumbiegel, hett lebendigen Gefängnisses mit einer Geldbuße von je zwei Thaler — — — unter gleichzeitiger Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung bestraft, was nach Anleitung des Artikel 202. im Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen in Verbindung mit dem justizamtlichen Erkenntniß hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 3. Juli 1848.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Senfel.